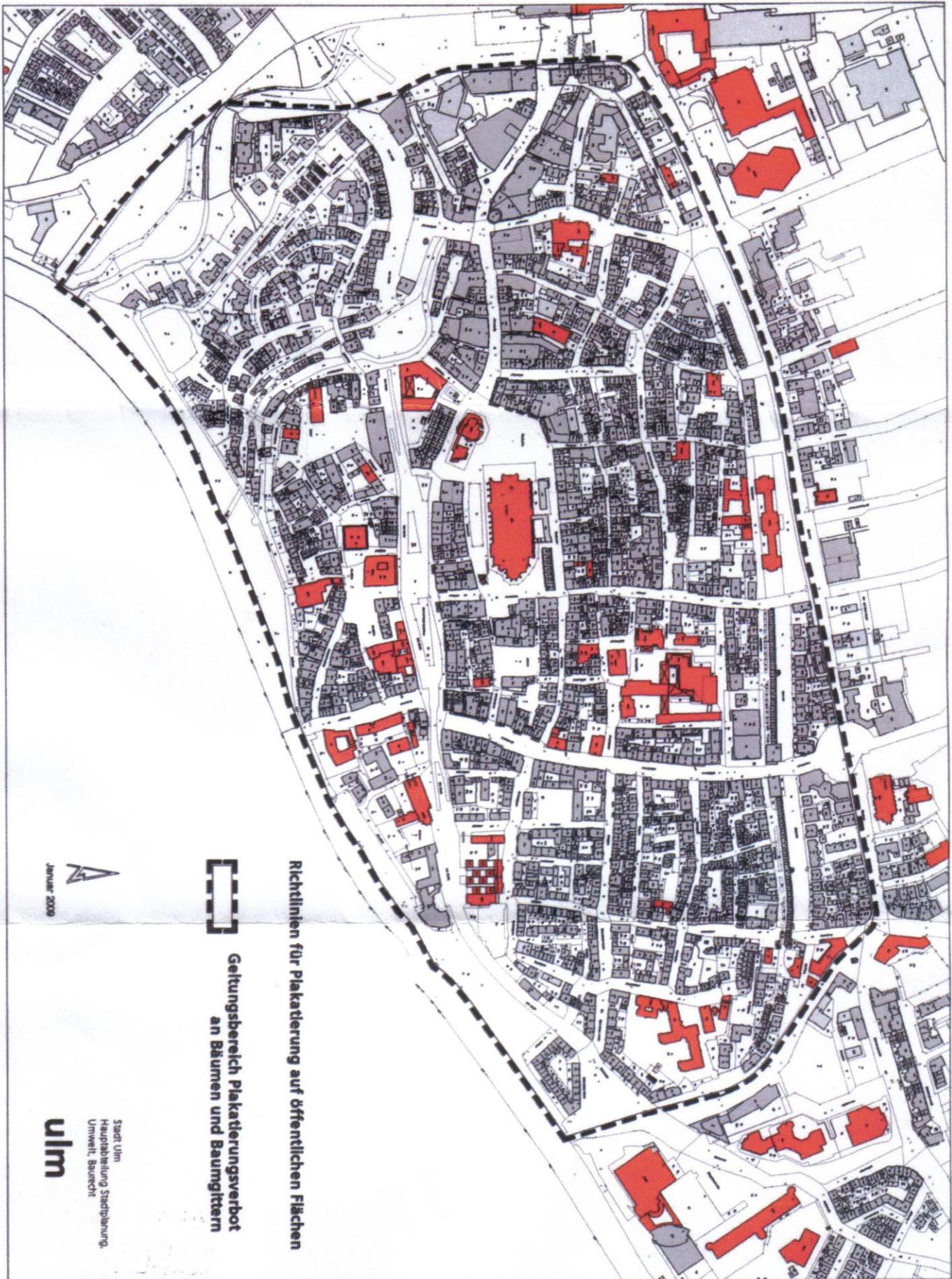


Auflagen und Bedingungen

(Plakatierung)

1. Die beiliegenden Aufkleber sind auf den Plakaten anzubringen. Es dürfen nur genehmigte Plakate im öffentlichen Raum angebracht werden, die mit einem Aufkleber versehen sind. Bei mehrseitigen Plakatträgern ist für jede Plakatseite ein Aufkleber erforderlich.
2. Für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau der Plakate (DIN A 1) hat der Antragsteller Sorge zu tragen.
3. Entsprechend den Richtlinien für Plakatierung auf öffentlichen Flächen ist in den Bereichen Münsterplatz, Neue Mitte, Weinhof, Marktplatz und Donauufer eine Plakatierung nicht zulässig (siehe Plan Anlage 1).
4. Das Aufstellen der Plakatständer in Verbindung mit Verkehrszeichen, Verkehrssignalanlagen, auf Verkehrsinseln oder sichtbehindernd an Kreuzungen/Straßeneinmündungen, ist nicht zulässig. Bei Verstößen werden die Schilder im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt.
5. Die Belange des Umweltschutzes sind zu beachten, weshalb Plakate an Bäumen generell nicht befestigt werden dürfen, zudem dürfen Plakate nicht an Baumgittern im Innenstadtbereich befestigt werden (siehe Plan Anlage 2).
6. Die Plakatträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Belastungen, insbesondere der Windlast, genügen und dürfen nicht größer als das Format DIN A1 sein.
7. Durch die Plakatständer darf der öffentliche Verkehr (Fahrzeug- als auch Fußgängerverkehr) weder behindert noch belästigt werden.
8. Defekte Plakatständer sind umgehend zu entfernen oder auszutauschen.
9. Anlässlich dieser Erlaubnis übernimmt die Stadt Ulm auch gegenüber evtl. Ansprüchen Dritter keinerlei Haftung. Es haftet ausschließlich der Erlaubnisinhaber.
10. Bei der Plakatierung ist zu beachten, dass ein Mindestabstand von 25 m zu Wall-Werbeanlagen einzuhalten ist. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung ist die Fa. Wall berechtigt, die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.
11. Die Plakate sind spätestens bis 23.09.13 zu entfernen.
Wird dieser Termin nicht eingehalten, erfolgt ohne weitere Aufforderung der kostenpflichtige Abbau durch die Stadt Ulm.
12. Die Einhaltung der Bedingungen bzw. Auflagen in den Plakatierungsgenehmigungen oder die Verhinderung unerlaubter Plakatierung kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gewährleistet werden. Die Entfernung nicht genehmigter Plakate und anderer Werbemittel erfolgt ohne Vorankündigung auf Kosten des Veranstalters. Sie wird nach Aufwand berechnet.



Richtlinien für Plakatierung auf öffentlichen Flächen



**Geltungsbereich Plakatierungsverbot
an Bäumen und Baumgittern**

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung,
Umwelt, Baurecht

ulm

